HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 60 MONTAG, DEN 15. DEZEMBER 1997

Siebzehnte Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften

Vom 2. Dezember 1997

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), wird verordnet:

§ 1

Gebührengesetz

Die Anlage des Gebührengesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b werden die Gebührensätze „1,—“ und „5,—“ durch die Gebührensätze „2,—“ und „10,—“ ersetzt.
2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

   „5 Genehmigungen, Erlaubnisse aller Art, Ausnahmebewilligungen und andere Amtshandlungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1

   a) Amtshandlungen der Enteignungsbehörde ..... 200,— bis 25 000,—

   b) sonstige Amtshandlungen ..... 10,— bis 2 000,—“.
3. In Nummer 6 Buchstabe b wird der Gebührenrahmen „20,— bis 1 000,—“ durch den Gebührenrahmen „30,— bis 4 000,—“ ersetzt.

§ 2

Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg

In der Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 368), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	25,—
Nummer 3.2	36,—
Nummer 3.3	13,—
Nummer 4.3	
erster Gebührensatz	72,—
zweiter Gebührensatz	144,—
Nummer 5.1.1	
erster Gebührensatz	35,—
zweiter Gebührensatz	117,—
Nummer 5.1.2	48,—
Nummer 5.1.3	
erster Gebührensatz	82,—
zweiter Gebührensatz	136,—
Nummer 5.1.4	69,—
Nummer 5.1.5	
erster Gebührensatz	31,—
zweiter Gebührensatz	117,—
Nummer 5.1.6	
erster Gebührensatz	23,—
zweiter Gebührensatz	35,—
dritter Gebührensatz	360,—
Nummer 5.1.7	31,—
Nummer 5.2.1.1	17,—
Nummer 5.2.2.1	200,—
Nummer 5.2.2.2	58,—
Nummer 5.2.2.3	80,—

Nummer 5.2.2.4		60,—
Nummer 5.2.3.1		136,—
Nummer 5.2.3.2		69,—
Nummer 5.2.3.3		69,—
Nummer 5.2.3.4		48,—
Nummer 5.2.3.5		90,—
Nummer 5.2.3.6		376,—
Nummer 5.2.3.7		35,—
Nummer 5.2.3.8		40,—
Nummer 5.2.3.9		117,—
Nummer 5.2.3.10		60,—
Nummer 5.2.4.1		107,—
Nummer 5.2.4.2		350,—
Nummer 5.2.5.1		
erster Gebührensatz		360,—
zweiter Gebührensatz		82,—
Nummer 5.2.5.2		99,—
Nummer 5.2.6.1		107,—
Nummer 5.2.6.2		
erster Gebührensatz		462,—
zweiter Gebührensatz		117,—
Nummer 5.2.6.3		
erster Gebührensatz		360,—
zweiter Gebührensatz		91,—
Nummer 5.2.6.4		269,—
Nummer 6.2.1		258,—
Nummer 6.2.2		321,—
Nummer 6.2.3		63,—
Nummer 6.2.4		128,—
Nummer 6.2.5		193,—
Nummer 6.3.1		193,—
Nummer 6.3.2		258,—
Nummer 6.4.1		33,—
Nummer 6.4.2		45,—
Nummer 6.4.3		25,—
Nummer 6.5.1		25,—
Nummer 6.5.2		102,—
Nummer 6.5.3		64,—
Nummer 6.5.4		77,—
Nummer 6.5.5		38,—
	bis	77,—
Nummer 6.6.1		91,—
Nummer 6.6.2		52,—
Nummer 6.6.3		64,—
Nummer 6.6.4		64,—
Nummer 6.6.5		25,—
Nummer 6.7.1		27,—
Nummer 6.7.2		169,—
	bis	393,—

§ 3

Gebührenordnung für das HWWA
– Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg

In der Anlage der Gebührenordnung für das HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 368), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), wird hinter Nummer 9 folgende Nummer 10 angefügt:

„10 Abgabe von Fotokopien von wissenschaftlichen Aufsätzen bis zum Umfang von 20 Seiten im Überregionalen Leihverkehr .. gebührenfrei

jede weitere Seite ..... Gebühr nach Nummer 2“.

§ 4

Gebührenordnung
für das Institut für Angewandte Botanik
der Universität Hamburg

Nummer 11.4 der Anlage der Gebührenordnung für das Institut für Angewandte Botanik der Universität Hamburg vom 5. Dezember 1995 mit der Änderung vom 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995 Seite 311, 1996 Seite 297) erhält folgende Fassung:

„11.4 Überwachung von Maßnahmen, deren Durchführung nach Pflanzenschutzbestimmungen der Einfuhrländer bei Exportsendungen und nach nationalen und Bestimmungen der Europäischen Union bei Importsendungen erforderlich ist, ... Gebühr nach § 2 Absatz 1“.

§ 5

Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken

Die Anlage der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 426), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1.2 wird durch folgende Nummern 1.1.2 bis 1.1.2.2 ersetzt:

„1.1.2	für die unter Nummer 1.1.1 genannten Personen für die Dauer	
1.1.2.1	eines Monats (Monatsausweis)	10,—
1.1.2.2	von sechs Monaten (Halbjahresausweis)	25,—“.

2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	2,—
Nummer 3.2	4,—

§ 6

Gebührenordung für das Hochschulwesen

Die Anlagen A und B der Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 421), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), werden wie folgt geändert:

1. Anlage A wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Hinter der Bezeichnung „Diplom,“ wird die Bezeichnung „Magisterurkunde,“ eingefügt.

1.1.2 Der Gebührensatz „10,— bis 100,—“ wird durch den Gebührensatz „11,— bis 110,—“ ersetzt.

1.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2		10,—
Nummer 3.2		6,—
	bis	60,—
Nummer 3.3		12,—
	bis	250,—
Nummer 4		55,—
	bis	300—

Nummer 5		6,—
	bis	40,—
Nummer 6		280,—
	bis	550,—
Nummer 7		50,—
	bis	700,—

2. Anlage B wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter Nummer 1.7 wird folgende Nummer 1.8 eingefügt:

„1.8 Teilnahme am Kontaktstudium Popularmusik an der Hochschule für Musik und Theater je Kurs ..... 500,—“.

2.2 Nummer 2.5.2 erhält folgende Fassung:

„2.5.2 von Studierenden einer Hamburger Hochschule oder des Hamburger Konservatoriums im Studiengang Diplommusiklehrer ..... gebührenfrei“.

2.3 Nummer 2.7 erhält folgende Fassung:

„2.7 Erteilung des Abschlußzertifikats in einem Kontaktstudiengang der Weiterbildungseinrichtung – Weiterbildung, Information, Qualifikation – der Fachhochschule Hamburg ..... 80,—
bis 150,—“.

§ 7

Gebührenordnung
für das Institut für Schiffbau der Universität Hamburg

Die Gebührenordnung für das Institut für Schiffbau der Universität Hamburg vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), wird wie folgt geändert:

1. Die Gebührenordnung erhält folgenden Titel:

„Gebührenordnung für das Institut für Schiffbau“.

2. In § 1 werden die Wörter „Instituts für Schiffbau der Universität Hamburg“ durch die Wörter „Instituts für Schiffbau“ ersetzt.

3. In § 2 werden die Wörter „Institut für Schiffbau der Universität Hamburg“ durch die Wörter „Institut für Schiffbau“ ersetzt.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

4.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.1.4		260,—
	bis	2 600,—
Nummer 4.2.2		600,—
	bis	10 000,—

4.2 Nummer 4.2.3 wird durch folgende Nummern 4.2.3 und 4.2.4 ersetzt:

„4.2.3 Pulser 600 KN (50 m²)		260,—
	bis	2 600,—
4.2.4 Pulser 200 KN (30 m²)		43,—
	bis	430,—“.

4.3 Im Text hinter Nummer 5.6 werden in den Sätzen 2 und 4 jeweils die Bezeichnungen „4.2.3“ durch die Bezeichnungen „4.2.4“ ersetzt.

§ 8

Gebührenordnung
für die Benutzung der Musikhalle

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Musikhalle vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 320) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Schülerkonzerten (Konzerte professioneller Orchester für Hamburger Schülerinnen und Schüler) im Zusammenwirken mit der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung“.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 1.1.2.2 werden die Wörter „Veranstaltung für geladene Gäste“ durch die Wörter „Geschlossene Veranstaltung für geladene Gäste“ ersetzt.

2.2 Hinter Nummer 1.1.2.2 wird folgende Nummer 1.1.2.3 angefügt:

„1.1.2.3 Öffentliche Veranstaltung
2 850,— 1 110,— 450,—“.

2.3 Hinter Nummer 1.1.7 wird folgende Nummer 1.1.8 angefügt:

„1.1.8 Für die Benutzung des Übungssaales/ersatzweise des Kleinen Saales durch die „Hamburger Jugendmusikstiftung“ werden keine Benutzungsgebühren erhoben.“

§ 9

Gebührenordnung
für das Chemische Untersuchungsamt
der Universität Hamburg
und das Zentrallabor Chemische Analytik
der Technischen Universität Hamburg-Harburg

In der Anlage der Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg und das Zentrallabor Chemische Analytik der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1		9,—
Nummer 1.2		37,—
Nummer 2.2		9,—
Nummer 2.3		15,—
Nummer 2.4		30,—
Nummer 3		29,—
	bis	60,—
Nummer 4.1		19,—
Nummer 4.2		27,—
Nummer 5		52,—
Nummer 6.1		30,—
Nummer 6.2		30,—
Nummer 6.3		44,—
Nummer 7		44,—
Nummer 8		44,—
	bis	68,—
Nummer 9.1		23,—
Nummer 9.2		72,—
Nummer 10.1		23,—
Nummer 10.2		37,—
Nummer 11		15,—
Nummer 12.1		4,—
	bis	72,—

Nummer 13.1	77,—
Nummer 13.2	44,—
bis	145,—
Nummer 13.3	57,—
Nummer 14.1	30,—
Nummer 14.2	60,—
Nummer 15.1	86,—
bis	145,—
Nummer 15.1.1	137,—
bis	200,—
Nummer 15.2	44,—
bis	72,—
Nummer 15.3	72,—
bis	137,—
Nummer 15.4.1	83,—
bis	344,—
Nummer 15.4.2	3,—
bis	44,—
Nummer 15.4.3	9,—
bis	30,—
Nummer 15.5	86,—
bis	145,—
Nummer 16.1.1	9,—
Nummer 16.1.2	43,—
Nummer 16.2	57,—
Nummer 16.3	49,—
Nummer 16.4	44,—
Nummer 16.5	44,—
Nummer 16.6	82,—
Nummer 17.1	72,—
Nummer 18.1	44,—
Nummer 18.2	57,—
Nummer 19	30,—
Nummer 20	40,—
Nummer 21.1	104,—
Nummer 21.1.1	30,—
Nummer 21.1.2	82,—
Nummer 21.2	52,—
Nummer 21.3.1	82,—
Nummer 21.3.2	23,—
Nummer 21.4	82,—
Nummer 21.5.1	82,—
Nummer 21.5.2	237,—
Nummer 21.5.3.1	171,—
Nummer 21.5.3.2	237,—
Nummer 21.6	101,—
Nummer 21.7	171,—
Nummer 21.7.1	341,—
Nummer 21.7.2	263,—
bis	431,—
Nummer 21.8.1	145,—
Nummer 21.8.2	86,—
Nummer 21.9.1	62,—
Nummer 21.9.2	88,—
Nummer 21.9.3	84,—
Nummer 22.1	20,—
bis	131,—
Nummer 22.2	44,—
bis	158,—
Nummer 22.3	58,—
Nummer 22.4	70,—
Nummer 22.5.1	58,—
Nummer 22.5.2	58,—
Nummer 22.6	58,—
Nummer 23	37,—
bis	67,—
Nummer 24	58,—
Nummer 25	30,—
bis	223,—
Nummer 26.1	368,—
Nummer 26.2	237,—
Nummer 27.1	58,—
bis	578,—
Nummer 27.2	223,—
bis	721,—
Nummer 27.3.1.1	158,—
bis	381,—
Nummer 27.3.1.2	237,—
Nummer 27.3.2	197,—
Nummer 27.3.3	108,—
Nummer 27.3.4.1	184,—
Nummer 27.3.4.2	341,—
Nummer 27.4.1	86,—
bis	578,—
Nummer 28.1	37,—
Nummer 28.2	146,—
bis	434,—
Nummer 28.3	15,—
Nummer 28.4	82,—
Nummer 28.5	30,—
Nummer 28.6	23,—
Nummer 28.7	46,—
Nummer 28.8	82,—
Nummer 28.9	62,—
Nummer 28.10	62,—
Nummer 28.11	37,—
Nummer 28.12	34,—
Nummer 28.13.1	23,—
Nummer 28.13.2	80,—

§ 10

Gebührenordnung
für das Schulwesen sowie für den Bereich der
Berufsbildung und allgemeinen Fortbildung

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für den Bereich der Berufsbildung und allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 349), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Entscheidungen über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen und Wiederholungsveranstaltungen jeweils mit politischem Bildungsinhalt oder die der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Sinne von § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen vom 3. April 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113), zuletzt geändert am 18. Februar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25), nach § 15 des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 21. Januar 1974 mit der Änderung vom 16. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974 Seite 6, 1991 Seite 113) und § 5 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen und“.

2. Anlage A Abschnitt II wird wie folgt geändert:

2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	264,—
Nummer 1.2	132,—

2.2 Die Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 werden durch folgende Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 ersetzt:

„2.1.1	bei eineinhalb Wochenstunden ...	2 466,—
2.1.2	bei eineinviertel Wochenstunden ..	2 055,—
2.1.3	bei einer Wochenstunde	1 644,—
2.1.4	bei einer dreiviertel Wochenstunde	1 233,—
2.1.5	bei einer halben Wochenstunde ...	822,—“.

2.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.2.1	726,—
Nummer 2.2.2	504,—
Nummer 2.2.3	504,—
Nummer 2.2.4	504,—
Nummer 2.2.5	342,—
Nummer 2.3.1	684,—
Nummer 2.3.2	684,—
Nummer 4.1	72,—
Nummer 4.2	144,—
Nummer 4.3	276,—

3. Anlage B Abschnitt I wird wie folgt geändert:

3.1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7 Erfolglose Widerspruchsverfahren

7.1	in Schülerangelegenheiten	40,—
	bis	350,—
7.2	in allen übrigen Fällen	70,—
	bis	1 000,—

Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig festzusetzen.“

3.2 Hinter Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 8.3 angefügt:

„8 Bildungsurlaubsangelegenheiten

8.1	Anerkennung einer Bildungsurlaubsveranstaltung	120,—
8.2	Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung	90,—
8.3	Rücknahme eines Antrags auf Anerkennung, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	60,—
8.4	Rücknahme einer Anerkennung ..	90,—“.

§ 11

Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

1.1 Der einzige Absatz wird Absatz 1.

1.2 Hinter dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Amtshandlungen im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen nach § 144 Absätze 1 und 2 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sind gebührenfrei; Gebührenfreiheit besteht nicht für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 1.2.1 wird durch folgende Nummern 1.2.1 und 1.2.2 ersetzt:

„1.2.1	bei baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 51 Absatz 2 HBauO für je 1 000 DM der anrechenbaren Kosten	16
1.2.2	bei Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 5 HmbAbwG für je 1 000 DM der anrechenbaren Kosten	19“.

2.2 Die bisherigen Nummern 1.2.2 und 1.2.3 werden Nummern 1.2.3 und 1.2.4.

2.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.5		90
Nummer 1.7.1		
	erster Gebührensatz	0,38
	zweiter Gebührensatz	9 000
Nummer 1.7.2.1		900
Nummer 1.7.2.2		540
	bis	9 000
Nummer 1.8		
	erster Gebührensatz	54
	zweiter Gebührensatz	220
Nummer 1.9		9 000
Nummer 2.1.1		360
Nummer 2.1.2		540

2.4 Nummer 2.1.3 wird gestrichen.

2.5 Die bisherige Nummer 2.1.4 wird Nummer 2.1.3; der Gebührensatz „240“ wird durch den Gebührensatz „360“ ersetzt.

2.6 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.2.1		590
Nummer 2.2.2		240
	bis	1 800
Nummer 2.2.3		630
Nummer 2.4		900
Nummer 3.3		900
Nummer 3.4		90
Nummer 3.5		450
Nummer 5.1.1		180
	bis	900

2.7 In Nummer 5.1.2 werden die Bezeichnung „§ 23 BauGB“ durch die Bezeichnung „§ 20 Absatz 2 Satz 1 BauGB“ und der Gebührensatz „60“ durch den Gebührensatz „90“ ersetzt.

2.8 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.1.3		45
	bis	180
Nummer 5.2		45
Nummer 5.3.1		45
Nummer 5.3.2		25

2.9 Hinter Nummer 5.3.3 werden folgende Nummern 5.4 und 5.5 angefügt:

„5.4	Bescheinigung oder Erteilung einer Erklärung nach § 163 Absatz 1 Satz 2 oder auf Grund § 169 Absatz 1 Nummer 8 BauGB darüber, daß die Sanierung für das Grundstück als abgeschlossen erklärt wird	nach Zeitaufwand gemäß § 2 Absatz 3
5.5	Negativattest, daß eine Genehmigung zur Begründung von Sondereigentum nach § 172 BauGB nicht erforderlich ist	30“.

2.10 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 6.1.1		240
Nummer 6.1.2		110
Nummer 6.2.1		540
	bis	5 000
Nummer 6.2.2		180
	bis	1 800
Nummer 7		180
	bis	3 600
Nummer 8.1		900
Nummer 8.2		180
	bis	900
Nummer 8.3		180
	bis	900

2.11 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9	Genehmigung zum Errichten, Abbruch, Ändern, für eine Nutzungsänderung baulicher Anlagen oder zur Begründung von Sondereigentum gemäß §§ 172 und 173 BauGB je Gebäude	120
	bis	3 600“.

2.12 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.1	7 500
Nummer 10.2	9

§ 12

Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung

Die Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 475), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 11.2		50,—
	bis	1 000,—
Nummer 11.3		65,—
	bis	1 300,—

2. Die Nummern 12.3 bis 12.3.4 werden gestrichen.

§ 13

Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten

§ 3 der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten vom 25. Januar 1994 mit der Änderung vom 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 25, 1996 Seite 297) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind folgende Amtshandlungen:

1. Befriedung von Grundflächen und Anlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 Hamburgisches Jagdgesetz).
2. Genehmigung der Verwendung von Schalldämpfern in befriedeten Bezirken (§ 2 Absatz 2 Satz 6 Hamburgisches Jagdgesetz).
3. Zulassung einer beschränkten Ausübung der Jagd im befriedeten Bezirk (§ 2 Absatz 3 Hamburgisches Jagdgesetz).
4. Genehmigung des Ruhens der Jagd (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Jagdgesetz).
5. Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft (§ 5 Absatz 2 Hamburgisches Jagdgesetz) oder der Hegegemeinschaft (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Hamburgisches Jagdgesetz).
6. Zulassung von Abschlußplänen für einen kürzeren Zeitraum als drei Jahre (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Jagdgesetz).
7. Zulassung der Überschreitung des Abschußplanes (§ 18 Absatz 3 Satz 3 Hamburgisches Jagdgesetz).
8. Feststellungsverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (§ 24 Absatz 1 Hamburgisches Jagdgesetz).
9. Zulassung der Fütterung außerhalb von Notzeiten (§ 25 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Jagdgesetz).
10. Genehmigung der Verabreichung von Medikamenten an Wildtiere (§ 25 Absatz 3 Hamburgisches Jagdgesetz).
11. Genehmigung der Prüfungsordnung für die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde (§ 26 Absatz 2 Satz 2 Hamburgisches Jagdgesetz).
12. Gestattung der vorzeitigen Jagdausübung (§ 12 Absatz 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz).“

§ 14

Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 mit der Änderung vom 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995 Seite 338, 1996 Seite 297) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.5.1 wird der Gebührensatz „249,—“ durch den Gebührensatz „270,—“ ersetzt.
2. In Nummer 4.5.2.1 werden die Wörter „halbe Stunde“ durch das Wort „Viertelstunde“ und der Gebührensatz „41,—“ durch den Gebührensatz „40,—“ ersetzt.
3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.5.2.2	120,—
Nummer 4.5.2.3	30,—
Nummer 4.5.2.4	60,—

4. In Nummer 5.3.1 wird das Wort „Photoluminiszenzdosimeter-Sonde“ durch das Wort „Photolumineszensdosimeter-Sonde“ ersetzt.

5. In Nummer 5.3.2 wird das Wort „Photoluminiszenzdosimetern“ durch das Wort „Photolumineszensdosimetern“ ersetzt.

6. In Nummer 5.4.1 wird der Gebührensatz „249,—“ durch den Gebührensatz „270,—“ ersetzt.

7. Nummer 5.4.2.1 wird wie folgt geändert:

7.1 Die Wörter „ohne gleichzeitige Kontrolle der Abnahmeprüfung“ werden gestrichen.

7.2 Der Gebührensatz „320,—“ wird durch den Gebührensatz „400,—“ ersetzt.

8. Nummer 5.4.2.2 erhält folgende Fassung:

„5.4.2.2 Prüfung eines Spezialdentalgerätes 650,—“.

9. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.4.2.3 . . . . . 790,—
Nummer 5.4.2.4 . . . . . 940,—

10. Nummer 5.4.2.5 wird wie folgt geändert:

10.1 Hinter dem Wort „Nummern“ wird die Bezeichnung „5.4.2.2,“ eingefügt.

10.2 Der Gebührensatz „270,—“ wird durch den Gebührensatz „290,—“ ersetzt.

11. Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:

„5.5 Wiederholungsprüfung nach § 18 Nummer 4 (Benutzungsgebühren)“.

12. In Nummer 5.5.1 wird der Gebührensatz „249,—“ durch den Gebührensatz „270,—“ ersetzt.

13. Die Nummern 5.5.2.1 und 5.5.2.2 werden durch folgende Nummern 5.5.2.1 bis 5.5.2.4 ersetzt:

„5.5.2.1 Prüfung eines Dentalgerätes . . . . . 320,—

5.5.2.2 Prüfung eines Spezialdentalgerätes 590,—

5.5.2.3 Prüfung einer sonstigen medizinischen Röntgeneinrichtung . . . . . 730,—

5.5.2.4 Prüfung bei mehr als einer Einstellung der Betriebswerte oder Anwendungsposition oder der Richtung des Nutzstrahlenbündels an einem Röntgenstrahler zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 5.5.2.1, 5.5.2.2 oder 5.5.2.3 . . . 50 v. H. der Gebühr nach Nummer 5.4.2.5“.

14. Hinter der neuen Nummer 5.5.2.4 werden folgende neue Nummern 5.6 bis 5.6.2.3 eingefügt:

„5.6 Prüfung nach Änderung einer medizinischen Röntgeneinrichtung nach § 4 Absatz 5, Kontrolle oder Bescheinigung der Abnahmeprüfung nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 5 oder Prüfung nach Behebung von Mängeln (Benutzungsgebühren)

5.6.1 Grundgebühr bei Prüfung aus einem oder bei gleichzeitiger Prüfung aus mehreren der in Nummer 5.6 genannten Anlässe . . . . . 270,—

5.6.2 Zuschläge zur Grundgebühr

5.6.2.1 Prüfung an einem Dentalgerät . . . . mindestens 160,— bis höchstens Gebühr nach Nummer 5.4.2.1

5.6.2.2 Prüfung an einem Spezialdentalgerät . . . . . mindestens 160,— bis höchstens Gebühr nach Nummer 5.4.2.2

5.6.2.3 Prüfung an einer sonstigen medizinischen Röntgeneinrichtung . . . . . mindestens 240,— bis höchstens Gebühr nach Nummer 5.4.2.3 sowie Gebühr nach Nummer 5.4.2.5“.

15. Die bisherigen Nummern 5.6 bis 5.9 werden Nummern 5.7 bis 5.10.

16. In der neuen Nummer 5.7.1 wird der Gebührensatz „249,—“ durch den Gebührensatz „270,—“ ersetzt.

17. In der neuen Nummer 5.7.2 werden die Wörter „halbe Stunde“ durch das Wort „Viertelstunde“ und der Gebührensatz „55,—“ durch den Gebührensatz „40,—“ ersetzt.

18. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 13.1 . . . . . 100,—
bis 2 000,—
Nummer 15.1.1 . . . . . 383,—

19. Hinter Nummer 22.2 wird folgende Nummer 22.3 angefügt:

„22.3 Anordnungen nach § 7 Absatz 1 Satz 3 . . . . . je 100,—
bis 5 000,—“.

20. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 23.1	33,—
Nummer 23.2	30,—
Nummer 23.4	30,—

21. Nummer 25.6.1 wird wie folgt geändert:

21.1 Die Gebührensätze „16,—“, „20,50“ und „26,75“ werden durch die Gebührensätze „17,75“, „24,75“ und „31,75“ ersetzt.

22.2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 15

Gebührenordnung
für Amtshandlungen nach dem Heimgesetz

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Heimgesetz vom 8. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261) werden die Nummern 1.1 bis 1.3, 1.7 und 1.9 gestrichen; die bisherigen Nummern 1.4 bis 1.6 werden Nummern 1.1 bis 1.3, die bisherige Nummer 1.8 wird Nummer 1.4.

§ 16

Gebührenordnung
für die Verkehrsverwaltung

In Anlage 2 der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), zuletzt geändert am 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 324), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2.1	1 200,—
Nummer 1.2.3	1 200,—
Nummer 1.3	6 000,—
Nummer 2.2	435,—
Nummer 3.1	
Mindestgebührensatz	720,—
Nummer 3.2	435,—
Nummer 4.	
Mindestgebührensatz	435,—
Nummer 4.2	180,—
Nummer 5.1	240,—
Nummer 5.2	1 200,—
Nummer 6.	720,—
Nummer 7.	
Mindestgebührensatz	280,—
Nummer 7.1	100,—
Nummer 8.	800,—
Nummer 10.	1 200,—
Nummer 11.	600,—
Nummer 12.1	600,—
Nummer 12.2	1 320,—
bis	6 000,—
Nummer 13.	1 200,—
Nummer 14.	665,—
bis	6 000,—
Nummer 15.1	665,—
bis	1 320,—
Nummer 15.2	505,—
bis	1 010,—
Nummer 16.	
Mindestgebührensatz	435,—
Nummer 16.1	180,—
Nummer 17.	600,—
bis	1 200,—
Nummer 18.	145,—
Nummer 19.	280,—
Nummer 20.	180,—
Nummer 21.	
Mindestgebührensatz	280,—
Nummer 21.1	100,—
Nummer 22.	160,—
bis	800,—
Nummer 23.	2 400,—
Nummer 23.1	195,—
Nummer 24.	600,—
Nummer 25.	435,—
Nummer 26.	435,—
Nummer 27.	435,—
Nummer 28.1.1	1 200,—
Nummer 28.1.2	850,—
Nummer 29.	180,—

§ 17

Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung
der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385), zuletzt geändert am 4. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird die Bezeichnung „Anlagen 1 bis 3“ durch die Wörter „Bestimmungen dieser Verordnung“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Im Abschnitt Bezirksamt Altona werden die nachstehend genannten Eintragungen wie folgt ersetzt:

– „Max-Brauer-Allee von Eggerstedtstraße bis Museumstraße“ durch „Max-Brauer-Allee von Eggerstedtstraße bis Mumsenstraße“,

– „Max-Brauer-Allee von Museumstraße bis Schulterblatt“ durch „Max-Brauer-Allee von Mumsenstraße bis Schulterblatt“.

2.2 Im Abschnitt Bezirksamt Wandsbek wird die Eintragung „Waldweg von Saseler Markt bis Conrad-Reuter-Straße III“ durch „Waldweg von Saseler Markt bis Conrad-Reuter-Straße II“ ersetzt.

3. In Anlage 2 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3 Masten für Freileitungen oder Transparente je Mast monatlich .... 3,— 1,80 1,25 0,80“.

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

4.1 Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 bis 2.2.2 ersetzt:

„2 Erteilung einer Erlaubnis nach

2.1 §§ 18 oder 25 des Hamburgischen Wegegesetzes ..... 50,—
bis 443,—

2.2	§ 22 des Hamburgischen Wegegesetzes	
2.2.1	wenn keine Trassenanweisung erforderlich ist je Aufgrabestelle	30,—, mindestens jedoch 50,—
2.2.2	wenn eine Trassenanweisung erforderlich ist je laufenden Meter	2,—, mindestens jedoch 200,— zuzüglich der Gebühr nach Nummer 2.2.1“.

4.2 Die bisherige Nummer 2.1 wird Nummer 2.3.

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307), wird verordnet:

§ 1

Gebührenordnung
für Maßnahmen auf dem Gebiet
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Anlagen 1 und 2 der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365), zuletzt geändert am 4. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101), werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.3	68,—
Nummer 20.2.1	1,15
Nummer 20.2.2	1,10
Nummer 20.3.1	15,50
Nummer 20.4.4	38,—
Nummer 22	160,—

2. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	100,—
bis	450,—
Nummer 6.1.1	86,—
Nummer 6.1.2	120,—
Nummer 6.1.3	180,—
Nummer 6.2.1	98,—
Nummer 6.2.2	137,—
Nummer 6.2.3	205,—
Nummer 6.4.1	125,—
Nummer 6.4.2	125,—
Nummer 6.6.1	86,—
Nummer 6.6.2.1	35,—
Nummer 6.6.2.2	141,—
Nummer 6.7	125,—
Nummer 6.8	107,—
Nummer 6.9.1	67,—
Nummer 6.9.2	140,—
Nummer 6.10	123,—
Nummer 6.11	86,—
Nummer 6.13	134,—

§ 2

Gebührenordnung
für die Hafen- und Schiffahrtsverwaltung

Die Anlagen A und B der Gebührenordnung für die Hafen- und Schiffahrtsverwaltung vom 5. Dezember 1995 mit der Änderung vom 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995 Seite 409, 1996 Seite 350) werden wie folgt geändert:

1. In Anlage A treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1.1	109,—
Nummer 2.1.2	179,—
Nummer 2.1.3	70,—
Nummer 2.1.4	61,—
bis	359,—
Nummer 2.2.1.1	
erster Gebührensatz	68,—
zweiter Gebührensatz	92,—
dritter Gebührensatz	113,—
vierter Gebührensatz	136,—
Nummer 2.2.1.2	92,—
Nummer 2.2.1.3	158,—
Nummer 2.2.1.4	
erster Gebührensatz	92,—
zweiter Gebührensatz	158,—
dritter Gebührensatz	226,—
Nummer 2.2.1.5	
erster Gebührensatz	92,—
zweiter Gebührensatz	158,—
dritter Gebührensatz	226,—
Nummer 2.2.3	35,—
Nummer 2.2.4	54,—
Nummer 3.1	420,—
Nummer 3.2	225,—
Nummer 4.1.1	215,—
Nummer 4.1.2	57,—
Nummer 4.2	37,—
Nummer 4.3.2	128,—

2. In Anlage B treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	15,10
Nummer 1.1.2	31,80
Nummer 1.1.3	5,—
Nummer 1.1.4	10,35
Nummer 1.1.5	3,75
Nummer 1.1.6	48,40
Nummer 1.1.7	67,40
Nummer 1.1.8	18,80
Nummer 1.1.9	9,40
Nummer 1.1.10	35,60
Nummer 1.1.11	17,80
Nummer 1.1.12	56,30
Nummer 1.1.13	47,70

Nummer 1.1.14	8,—
Nummer 1.1.15	36,20
Nummer 1.1.16	30,—
Nummer 1.1.17	27,20
Nummer 1.1.18	76,70
Nummer 1.1.19	63,60
Nummer 1.1.20	57,60
Nummer 1.1.21	3,15
Nummer 1.1.22	5,20
Nummer 1.1.23	10,80
Nummer 1.1.24	19,80
Nummer 1.1.25	15,55
Nummer 2.1.1.1	143,—
Nummer 2.1.1.2	3,05
Nummer 2.1.2.1	16,40
Nummer 2.1.2.2	102,60
Nummer 2.1.3	16,40
Nummer 3.1.1	238,—
Nummer 3.1.2	476,—
Nummer 3.1.3	714,—
Nuinmer 3.1.4	238,—
Nummer 4.1.1.1	6,30
Nummer 4.1.1.2	3,40
Nummer 4.1.1.3	59,80
Nummer 4.1.2	
erster Gebührensatz	0,65
zweiter Gebührensatz	9,75
Nummer 4.1.3	1,05
Nummer 4.2.1	1,65
Nummer 4.2.2	0,45
Nummer 4.2.3	4,50
Nummer 4.2.4	2,20
Nummer 4.2.5.2	
erster Gebührensatz	3,10
zweiter Gebührensatz	29,90
Nummer 4.2.6.1	45,30
Nummer 4.2.6.2	19,30
Nummer 5.1	91,40
Nummer 5.2.1	
erster Gebührensatz	1,62
zweiter Gebührensatz	10,15
Nummer 5.2.2	30,50
Nummer 5.2.3	
erster Gebührensatz	3,05
zweiter Gebührensatz	30,50
Nummer 5.2.4	
erster Gebührensatz	5,60
zweiter Gebührensatz	56,—
Nummer 5.3.1	30,50
Nummer 5.3.2	
erster Gebührensatz	1,02
zweiter Gebührensatz	30,50
Nummer 5.3.3	30,50
Nummer 5.6	4,30
Nummer 6.1	18,80
Nummer 6.2	
erster Gebührensatz	6,40
zweiter Gebührensatz	41,70
Nummer 6.3	18,80
Nummer 6.4.1	32,—
Nummer 6.4.2	144,30
Nummer 6.5	
erster Gebührensatz	2,55
zweiter Gebührensatz	799,—
Nummer 7	36,—

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), und des § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – (HFG) vom 8. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 290) wird verordnet:

Die Anlage der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285) wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 111 erhält folgende Fassung:

   „111 auf dem Friedhof Öjendorf zur Aufbewahrung von Verstorbenen einschließlich Ankleiden und Umsargen bis zu vier Wochen ..... 190,—“.

2. Tarifnummer 112 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Wörter „des Friedhofes“ werden durch die Wörter „auf dem Friedhof“ ersetzt.

2.2 Hinter dem Wort „Feuerbestattung“ werden die Wörter „oder Abschiednahme“ eingefügt.

2.3 Der Gebührensatz „185,—“ wird durch den Gebührensatz „190,—“ ersetzt.

3. Tarifnummer 113 erhält folgende Fassung:

   „113 auf den Friedhöfen Ohlsdorf oder Öjendorf zur Aufbewahrung von eingesargten Verstorbenen, ohne anschließende Trauerfeier, Abschiednahme oder zusätzliche Leichenschau bis zu vier Wochen .... 90,—“.

4. Hinter Tarifnummer 113 wird folgende neue Tarifnummer 114 eingefügt:

   „114 auf allen anderen Friedhöfen zur Aufbewahrung von eingesargten Verstorbenen bis zu vier Wochen .. 90,—“.

5. Die bisherigen Tarifnummern 114 bis 118 werden Tarifnummern 115 bis 119.

6. In der neuen Tarifnummer 115 wird die Zahl „113“ durch die Zahl „114“ ersetzt.

7. In der neuen Tarifnummer 116 werden die Wörter „Gestellung eines Transportsarges“ durch die Wörter „Leihgebühr für einen Transportsarg“ ersetzt.

8. In der neuen Tarifnummer 117 wird das Wort „für“ durch die Wörter „an den nächsten beiden Tagen, Gesamtaufbewahrungszeit“ ersetzt.

9. Die neue Tarifnummer 118 erhält folgende Fassung:

   „118 Benutzung eines Abschiedraumes einschließlich Ankleidung oder eines Raumes für rituelle Waschungen je angefangene Stunde ..... 150,—“.

10. Die Tarifnummern 12 und 121 bis 123 werden durch folgende Tarifnummern 12 und 121 bis 127 ersetzt:

    „12 Benutzung einer Kapelle oder Feierhalle

    121 mit mehr als 150 Sitzplätzen auf den Friedhöfen Ohlsdorf und Öjendorf je angefangene Stunde ..... 390,—

122	mit mehr als 20 und bis zu 150 Sitzplätzen auf den Friedhöfen Ohlsdorf und Öjendorf je angefangene Stunde	250,—
123	mit mehr als 20 Sitzplätzen auf allen anderen Friedhöfen je angefangene Stunde	250,—
124	mit bis zu 20 Sitzplätzen je angefangene Stunde	150,—
125	für rituelle Waschungen je angefangene Stunde	150,—
126	zur Aufbewahrung von eingesargten Verstorbenen anläßlich einer Trauerfeier an den nächsten beiden Tagen, Gesamtaufbewahrungszeit höchstens 48 Stunden	40,—
127	Bei Benutzung einer Kapelle oder Feierhalle an Samstagen verdoppelt sich die Gebühr nach den Tarifnummern 121, 122 oder 124.“	

11. In Tarifnummer 131 wird der Gebührensatz „555,—“ durch den Gebührensatz „540,—“ ersetzt.

12. Tarifnummer 312 wird durch folgende Tarifnummern 312 und 313 ersetzt:

„312	Annahme, Aufbewahrung und Transport einer Schmuckurne zur Beisetzung zusätzlich je Beisetzung	30,—
313	einer Urne am Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr nach den Tarifnummern 311 oder 312 zusätzlich	100,—
	Für die Beisetzung einer Urne im Kolumbarium wird keine Gebühr erhoben.“	

13. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 321	980,—
Tarifnummer 324	250,—
Tarifnummer 325	290,—
Tarifnummer 331	55,—
Tarifnummer 341	145,—

14. Die Tarifnummern 51 und 511 bis 513 werden durch folgende Tarifnummern 51 und 511 bis 515 ersetzt:

„51	Grabstätten für die Beisetzung von Urnen einschließlich Mindestunterhaltung	
511	ohne Abstand je m²/Jahr	25,—
512	mit Abstand von mindestens 20 cm je m²/Jahr	45,—
513	mit Abstand von mindestens 50 cm je m²/Jahr	65,—
514	mit Abstand von mindestens 100 cm je m²/Jahr	115,—
515	im Kolumbarium Einzelplatz/Jahr	200,—“.

15. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 522	93,—
Tarifnummer 523	
erster Gebührensatz	135,—
zweiter Gebührensatz	95,—
dritter Gebührensatz	55,—
vierter Gebührensatz	45,—

16. Tarifnummer 53 erhält folgende Fassung:

„53 Mindestunterhaltung bei Gräbern mit verlängertem Nutzungsrecht“.

17. In Tarifnummer 531 wird das Wort „Mindestunterhaltung“ gestrichen und der Gebührensatz „5,—“ durch den Gebührensatz „10,—“ ersetzt.

18. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 532	
erster Gebührensatz	20,—
zweiter Gebührensatz	15,—
dritter Gebührensatz	10,—
Tarifnummer 611	650,—
Tarifnummer 612	680,—

19. Tarifnummer 711 wird durch folgende Nummern 7 und 711 ersetzt:

„7	Versendung oder Beförderung einer Urne	
711	je Urne, auch mit Schmuckurne	90,—“.

20. Hinter Tarifnummer 912 werden folgende Tarifnummern 913 und 920 angefügt:

„913	Absetzen einer Trauerfeier, einer Abschiednahme oder einer Beisetzung weniger als 36 Stunden vor dem vereinbarten Termin	150,—
920	Zusätzliche Leichenschau nach § 12 Absatz 2 Bestattungsgesetz ohne Leichenöffnung auf dem Friedhof Öjendorf	95,—“.

Artikel 4

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), und von § 18 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen vom 30. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 135) wird verordnet:

Die Anlage der Gebührenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen vom 5. Dezember 1995 mit der Änderung vom 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995 Seite 323, 1996 Seiten 297, 303) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird der Gebührensatz „33,—“ durch den Gebührensatz „38,—“ ersetzt.

2. Die Nummern 2.3 bis 2.3.3.2 werden durch folgende Nummern 2.3 bis 2.3.8 ersetzt:

„2.3 Nutzung des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS

2.3.1	Echtzeit Positionierungs-Service EPS Format RTCM 2.0 Übertragung: Funk, 2 m-Band Takt: 1 Sekunde Bereitstellungsgebühr pro Jahr ...	300,—
2.3.2	Hochpräziser Echtzeit Positionierungs-Service HEPS Format: RTCM 2.1 Übertragung: Funk, 2 m-Band Takt: 1 Sekunde Bereitstellung pro Minute	0,20
2.3.3	Hochpräziser Echtzeit Positionierungs-Service HEPS Format: RTCM 2.1 Übertragung: Telefon, Digitaler Mobilfunk, GSM Takt: 1 Sekunde Bereitstellung pro Minute	0,40
2.3.4	Geodätischer Präziser Positionierungs-Service GPPS Geodätischer Hochpräziser Positionierungs-Service GHPS Format: RINEX Übertragung: Telefon, Festnetz Takt: 15 Sekunden Bereitstellungsgebühr pro Minute .	0,40
2.3.5	Geodätischer Präziser Positionierungs-Service GPPS Geodätischer Hochpräziser Positionierungs-Service GHPS Format: RINEX Übertragung: Telefon, Festnetz Takt: 1 bis 15 Sekunden Bereitstellungsgebühr pro Minute .	0,80
2.3.6	Geodätischer Präziser Positionierungs-Service GPPS Geodätischer Hochpräziser Positionierungs-Service GHPS Format: RINEX Übertragung: Telefon, Festnetz Takt: unter 1 Sekunde Bereitstellungsgebühr pro Minute .	1,60
2.3.7	SAPOS-Chipkarte, wiederverwertbar	10,—
2.3.8	Mindestgebühr Bei den Nummern 2.3.4, 2.3.5 und 2.3.6 wird mindestens die Gebühr für die Bereitstellung von 5 Minuten in Ansatz gebracht.“	

3. In Nummer 3.2.3.1 wird in der Gebührensatzregelung die Bezeichnung „7.5“ durch die Bezeichnung „7.4“ ersetzt.

4. Die Nummern 3.4.1 bis 3.4.3 werden durch folgende Nummern 3.4.1 bis 3.4.1.8.2 ersetzt:

„3.4.1	Hamburgisches Automatisiertes Liegenschaftsbuch (HALB)	
3.4.1.1	Auszüge auf Papier	
3.4.1.1.1	Erstausfertigung für jeden Nachweis	24,—
	zuzüglich je Seite der Ausfertigung	1,—
3.4.1.1.2	Mehrausfertigungen je Seite	1,—
3.4.1.2	Auszüge aus Auswertungen auf Papier oder COM-Fiche	
3.4.1.2.1	Grundgebühr	270,—
3.4.1.2.2	zusätzlich für die Ausgabe 1. bis 20. Nachweis, je Nachweis	10,—
	21. bis 200. Nachweis, je Nachweis	5,—
	201. bis 2000. Nachweis, je Nachweis	2,—
	2001. bis 20.000. Nachweis, je Nachweis	0,50
	jeder weitere Nachweis	0,20
3.4.1.2.3	zusätzlich für die Ausgabe auf COM-Fiche	100,—
3.4.1.3	Auszüge im automatisierten Abrufverfahren	
3.4.1.3.1	Bereitstellungsgebühr je Jahr	1 000,—
	zuzüglich bei Mehrplatzlizenzen für die 2. bis 10. Lizenz, je Lizenz	60,—
	für die 11. bis 20. Lizenz, je Lizenz	40,—
	für die 21. bis 50. Lizenz, je Lizenz	5,—
	für jede weitere Lizenz	1,—
3.4.1.3.2	zusätzlich für die Inanspruchnahme je Jahr 1. bis 2000. Nachweis, je Nachweis	1,50
	jeder weitere Nachweis	0,20
3.4.1.4	Auswertungen in Listen auf Papier oder COM-Fiche	
3.4.1.4.1	Grundgebühr	270,—
3.4.1.4.2	zusätzlich für die Ausgabe 1. bis 5. Seite, je angefangene Seite	50,—
	6. bis 20. Seite, je angefangene Seite	40,—
	jede weitere angefangene Seite ...	3,—
3.4.1.4.3	Werden zusätzliche Programmierarbeiten notwendig, da Standardlisten nicht verwendet werden können, wird für den Mehraufwand ein Zuschlag erhoben	Gebühr nach Nummern 6.1 und 6.2
3.4.1.4.4	zuzüglich für die Ausgabe auf COM-Fiche	100,—
3.4.1.5	Auswertungen in Listen als Datei	
3.4.1.5.1	Grundgebühr	270,—
3.4.1.5.2	zusätzlich für die Datenabgabe 1. bis 250. Datensatz, je Datensatz	1,—
	251. bis 1000. Datensatz, je Datensatz	0,80
	jeder weitere Datensatz	0,06
3.4.1.6	Abgabe von Datensätzen objektbezogen	
3.4.1.6.1	Grundgebühr	270,—

3.4.1.6.2 zusätzlich für die Datenabgabe
1. bis 100. Kennzeichen, je Kennzeichen 1,50
101. bis 500. Kennzeichen, je Kennzeichen ..... 1,—
jedes weitere Kennzeichen 0,20

3.4.1.6.3 Teilinhalte werden im Verhältnis zum Gesamtinhalt und nach zusätzlichem Aufwand abgerechnet.

3.4.1.6.4 Bei Abgabe eines kompletten Updates zur Erstlieferung beträgt die Aktualisierungsgebühr 20 vom Hundert der Gebühr für die Erstabgabe, mindestens jedoch ..... 270,—

Liegt die Erstlieferung oder letzte Aktualisierung länger als ein Jahr zurück, sind die Gebühren für die Aktualisierungsdaten gleich denen der Erstlieferung.

3.4.1.7 Abgabe von Änderungsdatensätzen ..... 25 vom Hundert der Gebühr nach Nummern 3.4.1.5, 3.4.1.6.1, 3.4.1.6.2 oder 3.4.1.6.3

3.4.1.8 Abgabe von Schlüsseltabellen

3.4.1.8.1 Abgabe von Schlüsseltabellen, je Tabelle ..... 100,—

3.4.1.8.2 Bei Lieferungen nach den Nummern 3.4.1.4, 3.4.1.5, 3.4.1.6 oder 3.4.1.7 ist die Abgabe von dazugehörenden Schlüsseltabellen in der Gebühr enthalten.“

5. Die Nummern 3.4.4 bis 3.4.6 werden Nummern 3.4.2 bis 3.4.4.

6. In der neuen Nummer 3.4.2.2 wird die Bezeichnung „3.4.4.1“ durch die Bezeichnung „3.4.2.1“ ersetzt.

7. In der neuen Nummer 3.4.2.5 wird die Bezeichnung „3.4.4.1 bis 3.4.4.4.3“ durch die Bezeichnung „3.4.2.1 bis 3.4.2.4.3“ ersetzt.

8. Die neue Nummer 3.4.2.9 erhält folgende Fassung:

„3.4.2.9 Abgabe von Rasterdateien im HDF-Format“.

9. Die neue Nummer 3.4.2.9.2 erhält folgende Fassung:

„3.4.2.9.2 Abgabe von Teilinhalten
Graphikdaten, je Bild ..... 2 000,—
Sachdaten (Gebäude), je Bezirk . 2 000,—
Sachdaten (Flurstücke), je Bezirk 2 000,—“.

10. Die neue Nummer 3.4.2.9.4 wird Nummer 3.4.2.11 und erhält die Überschrift:

„Aktualisierungsgebühren für Rasterdaten“.

11. Hinter der neuen Nummer 3.4.2.9.3 werden folgende neue Nummern 3.4.2.10 bis 3.4.2.10.2 eingefügt:

„3.4.2.10 Abgabe von Rasterdaten im TIFF-Format

3.4.2.10.1 Bereitstellungsgebühr je km² ... 18,50
Auflösung 400 dpi

Es wird mindestens die Gebühr für die Bereitstellung von zwei km² in Ansatz gebracht.

3.4.2.10.2 Zuschlag für die Datenaufbereitung ..... Gebühr nach Nummern 6.1 und 6.2“.

12. Die neue bisherige Nummer 3.4.2.10 wird Nummer 3.4.2.12.

13. In der neuen Nummer 3.4.2.12 wird jeweils die Bezeichnung „3.4.4.6, 3.4.4.7 oder 3.4.4.9“ durch die Bezeichnung „3.4.2.6, 3.4.2.7, 3.4.2.9 oder 3.4.2.10“ ersetzt.

14. In der neuen Nummer 3.4.3.1 wird die Bezeichnung „3.4.4.1“ durch die Bezeichnung „3.4.2.1“ ersetzt.

15. In der neuen Nummer 3.4.3.2 wird die Bezeichnung „3.4.4.1.1“ durch die Bezeichnung „3.4.2.1.1“ ersetzt.

16. Die neue Nummer 3.4.4 wird durch folgende Nummern 3.4.4 bis 3.4.4.2 ersetzt:

„3.4.4 Baulastenverzeichnis

3.4.4.1 Bescheinigung über die Eintragung / Nichteintragung einer Baulast je betroffenes Flurstück ..... 25,—

3.4.4.2 Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis je Seite ..... 6,—“.

17. In Nummer 4.3.2 wird die Nummer „3.4.4.5.1“ durch die Nummer „3.4.2.6.1“ ersetzt.

18. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6 Sonstige vermessungstechnische Arbeiten und Fachberatungen“.

19. In Nummer 6.1 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Buchstabe a ..... 31,—
Buchstabe b ..... 38,—
Buchstabe c ..... 47,—

20. Hinter Nummer 6.3.2 wird folgende Nummer 6.4 angefügt:

„6.4 Vermessungstechnische Fachberatung

Beratung in vermessungs- und katastertechnischen Fachfragen, die nicht auf die Inanspruchnahme einer konkreten Leistung nach dieser Gebührenordnung gerichtet ist, je angefangene halbe Stunde ..... 81,75“.

21. Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:

21.1 Buchstabe a wird gestrichen.

21.2 Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

21.3 Der neue Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei Einmessungen von baulichen Anlagen von geringem Wert (Anbauten, Garagen und Nebengebäuden)“.

22. In Nummer 8.2.4 wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „60 000“ ersetzt.

23. Nummer 8.3.3 erhält folgende Fassung:

„8.3.3 Flächennutzungsplan von Hamburg 1 : 20 000 (Gl), inclusive „Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke“ (Beiblatt zum Flächennutzungsplan) je Blatt ..... 32,—“.

24. Hinter Nummer 8.3.19 wird folgende Nummer 8.3.20 angefügt:

„8.3.20 Karte von Hamburg und Umgebung 1 : 60 000 (PZ) mit Postleitzahlen ..... 14,—“.

25. Hinter Nummer 8.4.2 wird folgende Nummer 8.5 eingefügt:

„8.5 Abgabe größerer Mengen analoger Karten

Bei Abgabe von 10 bis 200 analogen Karten wird die Rechnungssumme um 20 vom Hundert, bei mehr als 200 Karten um 30 vom Hundert reduziert. Dies gilt auch bei verschiedenen Karten.“

26. In Nummer 9.1.1 wird der Gebührensatz „2,80“ durch den Gebührensatz „1,40“ ersetzt.

27. Hinter Nummer 9.1.2 wird folgende neue Nummer 9.1.3 eingefügt:

„9.1.3 Vorläufige Digitale Karte 1 : 5 000 (DK 5)
Bereitstellungsgebühr je km² ..... 270,—“.

28. Die bisherigen Nummern 9.1.3 bis 9.1.5 werden Nummern 9.1.4 bis 9.1.6.

29. Die Nummern 9.2.1.1 bis 9.2.1.3 werden durch folgende Nummern 9.2.1.1 und 9.2.1.2 ersetzt:

„9.2.1.1 Auflösung bis 400 dpi 5,20

9.2.1.2 Auflösung über 400 dpi ..... 10,40“.

30. Die Nummern 9.2.2.1 bis 9.2.2.3 werden durch folgende Nummern 9.2.2.1 und 9.2.2.2 ersetzt:

„9.2.2.1 Auflösung bis 400 dpi 1,42

9.2.2.2 Auflösung über 400 dpi ..... 2,84“.

31. Hinter Nummer 9.2.3 wird folgende Nummer 9.2.4 angefügt:

„9.2.4 Vorläufige Digitale Karte 1:5 000 (DK 5)
Gesamtinhalt ..... 490,—“.

32. Nummer 9.5 wird gestrichen.

33. Nummer 9.6 wird Nummer 9.5.

Artikel 5

Auf Grund von § 81 Absatz 7 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), und § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), wird verordnet:

§ 2 der Verordnung zur Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben betreffend Fliegende Bauten vom 29. November 1994 mit der Änderung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seiten 301, 310, 1995 Seiten 392, 400) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1 ..... 195,—
Nummer 2 ..... 84,—

1.2 Die Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummern 3 bis 3.3 ersetzt:

„3. für Besichtigungen

3.1 Besichtigung zum Zwecke der Freigabe für den Gebrauch je m² Grundfläche 0,58
mindestens ..... 58,—
höchstens ..... 527,—

3.2 Besichtigung zum Zwecke der Freigabe für den Gebrauch nach einem Unfall, Schadenseintritt oder einer Betriebsstörung eine gemäß Absatz 3 nach dem Zeitaufwand bemessene Gebühr,
jedoch mindestens ..... 163,—

3.3 zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 3.2 und bei Besichtigungen nach Nummer 3.1 auf Veranlassung des Antragstellers

a) an Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen ..... 70 vom Hundert

b) zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ..... 40 vom Hundert“.

2. In Absatz 3 wird der Gebührensatz „155“ durch den Gebührensatz „163“ ersetzt.

Artikel 6

Auf Grund von § 19 Absatz 1 und § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 136), zuletzt geändert am 14. April 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83), wird verordnet:

§ 1 der Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 297, 306), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ersatzvornahme

(1) Führt die Vollstreckungsbehörde die Ersatzvornahme selbst aus oder beauftragt sie eine andere Stelle, so stellt sie ihre Personalaufwendungen und die Personalaufwendungen der anderen Stelle pauschal mit

a) 58,— Deutschen Mark für eine Beamtin oder einen Beamten des einfachen Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten,

b) 64,— Deutschen Mark für eine Beamtin oder einen Beamten des mittleren Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten,

c) 82,— Deutschen Mark für eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten oder

d) 107,— Deutschen Mark für eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten

je angefangene Arbeitsstunde fest.

(2) Wird die Ersatzvornahme durch einen Dritten ausgeführt, so erhebt die Vollstreckungsbehörde zu ihren Aufwendungen einen Gemeinkostenzuschlag in Höhe von zehn vom Hundert der Aufwendungen. Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus dem Rechnungsbetrag des Dritten und, soweit vorhanden, den bei der Durchführung der Ersatzvornahme anfallenden eigenen Aufwendungen der Verwaltung, wobei deren Personalaufwendungen pauschal mit

a) 52,— Deutschen Mark für eine Beamtin oder einen Beamten des einfachen Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten,

b) 57,— Deutschen Mark für eine Beamtin oder einen Beamten des mittleren Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten,

c) 73,— Deutschen Mark für eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten oder

d) 95,— Deutschen Mark für eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten

je angefangene Arbeitsstunde festgesetzt werden."

Artikel 7

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 6 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gebühren- und Kostenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Dezember 1997.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.